

Mag. Gernot Blümel, MBA  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.528.639

Wien, 16. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3123/J vom 18. August 2020 der Abgeordneten Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Stellungnahme zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2119/J (2112/AB) durch den Herrn Bundesminister für Inneres lautet in voller Länge wie folgt: „Der VwGH hat im Erkenntnis vom 11.12.2019, Ro 2018/13/0008, festgestellt, dass bei Einsätzen im Sinne des § 39a BDG nach dessen Abs. 2 die Dienststelle des Beamten für die Dauer der Entsendung an eine ausländische Einrichtung bei dieser Einrichtung im Ausland liegt und der Beamte daher für diesen Zeitraum als Auslandsbeamter im Sinne des § 26 Abs. 3 BAO sowie der §§ 3 Abs. 1 Z 8 und 92 EStG 1988 anzusehen ist.

Ansichts dieser Entscheidung kann die bisherige Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen, wonach bei Projektstätigkeiten, im Zuge derer Beamte gemäß § 39a BDG ins Ausland entsendet werden (z.B. Grenzschutzagentur Frontex, EASO, Twinning) alle empfangenen Entgelte – ausgenommen jene, die der Arbeitgeber gemäß § 26 EStG 1988 auszahlt – als grundsätzlich steuerpflichtig anzusehen sind, (Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz.

*1406a: „Zuordnung und steuerliche Erfassung“, „Umfang der steuerpflichtigen Einnahmen, Werbungskostenabzug“) nicht aufrechterhalten werden.*

*Diese vom VwGH erkannte Rechtsansicht wird vom Bundesministerium für Finanzen auf alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle angewendet. Dies betrifft sämtliche Auslandseinsätze im Sinne des § 39a BDG, sofern eine Verzichtserklärung gemäß § 39a Abs. 5 BDG gegenüber dem Dienstgeber abgegeben wurde und so genannte „per diems“ von der jeweiligen Institution im Wege des Dienstgebers zur Auszahlung gelangen, weil es sich in diesem Falle um Zulagen im Sinne des § 21 GehG handelt, welche nach § 3 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 steuerfrei sind.*

*Eine Anpassung der Rz. 1406a der Lohnsteuerrichtlinien 2002 an diese rechtliche Beurteilung wird im Zuge des nächsten Wartungserlasses in Aussicht genommen.*

*Eine angesichts der gegenständlichen Entscheidung des VwGH geänderte Beurteilung vergangener Jahre ist ausschließlich im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung möglich. Dementsprechend kann eine Berichtigung nur dann erfolgen, wenn noch verfahrensrechtliche Schritte im Wege eines Veranlagungsverfahrens möglich sind, was lediglich im Einzelfall durch das zuständige Finanzamt abschließend beurteilt werden kann.“*

#### Zu 2.:

Nachdem durch das Erkenntnis des VwGH vom 11.12.2019, Ro 2018/13/0008, die bisherige Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) nicht aufrecht erhalten werden kann (siehe dazu Punkt 1), wird es zu einer Anpassung der Rz 1406a der Lohnsteuerrichtlinien 2002 im Rahmen der jährlichen Wartung 2020 kommen.

Zusätzlich gab es Ende August 2020 innerhalb der Finanzverwaltung ein Informationsschreiben (Newsletter), in dem alle Finanzämter Österreichs über das Erkenntnis des VwGH, die neue Rechtsansicht sowie die damit einhergehende Vorgehensweise informiert wurden. Abgedeckt wurde dabei auch der verfahrensrechtliche Aspekt der Wiederaufnahme, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

#### Zu 3.:

Innerhalb des Abfragezeitraums 18. August 2015 bis 18. August 2020 waren insgesamt 4 Bedienstete des BMF, die gemäß § 39a BDG 1979 entsendet waren und aus diesem Anlass

einen Verzicht nach § 39a Abs. 5 BDG 1979 erklärt haben, entgegen § 3 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 von der Besteuerung derartiger Taggelder betroffen.

Sollten auch Informationen zu anderen Ressorts gewünscht sein, wäre die Anfrage an diese zu richten.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

